

36/BV/158/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Tützpatz

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Kerstin Steltner	<i>Datum</i> 15.03.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	30.03.2023	Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Um Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V zu erhalten, müssen die Hebesätze wieder um 20 Punkte über den gewogenen Landesdurchschnitt angehoben werden.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

Grundsteuer A 330 v.H.
Grundsteuer B 388 v.H.
Gewerbsteuer 350 v.H.

Für die Gemeinde Tützpatz hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 349 v. H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von derzeit 406 v. H. auf 408 v.H.
Gewerbsteuer von derzeit 359 v. H. auf 370 v.H.
angehoben werden müssen.

Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A Mehreinnahmen ca. 70,00 €
Grundsteuer B Mehreinnahmen ca. 250,00 €
Gewerbsteuer Mehreinnahmen ca. 10.800,00 €

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 1.000,00 €, nach Erhöhung ca. 1.003,00 € (Erhöhung ca. 3,00 € im Jahr)
Grst. B bisher 200,00 €, nach Erhöhung ca. 201,00 € (Erhöhung ca. 1,00 € im Jahr)
Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.092,00 € (Erhöhung ca. 92,00 € im Jahr)

Die Voraussetzungen zur Antragstellung der Hilfen nach § 27 FAG M-V sind auch

erfüllt, wenn die Mehreinnahmen durch eine andere Verteilung der Hebesätze erreicht werden.

Da die Erhöhung der Grundsteuer B von 406 v.H. auf 408 v.H. für ca. 280 Steuerpflichtige einen Änderungsbescheid nach sich ziehen würde. It.Beispielrechnung von etwa 1,00 € oder bei Garagen von etwa 0,05 €, ist eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer A von derzeit 349 v.H. auf 355 v.H. zu überdenken. Dies würde die erforderlichen Mehreinnahmen sichern. Für die Grundsteuer B ist dann keine Änderung notwendig.

Für die Gemeinde Tützpatz hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 349 v. H. auf 355 v.H.
Grundsteuer B von derzeit 406 v. H. auf 406 v.H. (unverändert)
Gewerbsteuer von derzeit 359 v. H. auf 370 v.H.
angehoben werden müssen.

Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A Mehreinnahmen ca. 420,00 €
Gewerbsteuer Mehreinnahmen ca. 10.800,00 €

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 1.000,00 €, nach Erhöhung ca. 1.017,00 € (Erhöhung ca. 17,00 € im Jahr)

Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.092,00 € (Erhöhung ca. 92,00 € im Jahr)

Die Gemeinde Tützpatz befindet sich in der Haushaltskonsolidierung und muss auch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum HHJ 2026 beschließen. Die Anpassung der Hebesätze ist Bestandteil der Fortschreibung (Maßnahme 03/2023).

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Tützpatz beschließt, um Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V zu erhalten, die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2023 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 355 v. H.
Grundsteuer B 406 v. H.
Gewerbsteuer 370 v. H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2023 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Steuern, Zuweisungen, Umlagen Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	430.702,85 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	11.220 ,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung der Hebesätze könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 11.220,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung Tützpatz 2023 öffentlich
---	--

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Tützpatz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Tützpatz erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 355 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 406 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Tützpatz, den 31.03.2023

Schulz

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Tützpatz**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.